

## Das Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels

mit Durchführungsverordnung vom 18. 10. 33

(Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 116 v. 19. 10. 33, S. 743, S. 744)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

### § 1

Bei der Reichsstelle für den Außenhandel, durch die im Auswärtigen Amt und im Reichswirtschaftsministerium die Bearbeitung von Aufgaben der beiden Ministerien auf dem Gebiete der Außenhandelsförderung zu einem gemeinschaftlichen Arbeitsgebiet zusammengefaßt ist, wird ein Außenhandelsrat gebildet. Dieser soll das Auswärtige Amt, das Reichswirtschaftsministerium und die Reichsstelle in allen Außenhandelsfragen beraten und kann ihnen Vorschläge für gesetzliche oder Verwaltungsmaßnahmen unterbreiten.

Die Mitglieder des Außenhandelsrats werden vom Reichsminister des Auswärtigen und Reichswirtschaftsminister gemeinsam berufen, die Mitglieder aus der Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich; sie können jederzeit abberufen werden. Der Reichsminister des Auswärtigen und der Reichswirtschaftsminister erlassen die Satzung für den Außenhandelsrat.

### § 2

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, zum Zwecke der Unterrichtung, Beratung und Vertretung der Firmen eines Bezirks in Außenhandelsfragen Außenhandelsstellen zu errichten und ihre Organisation und ihr Arbeitsgebiet festzusetzen. Die Zuständigkeitsregelung auf dem Gebiete der Wirtschaftswerbung bleibt unberührt.

Die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen von Handel, Gewerbe und Industrie sind verpflichtet, für die Kosten der Außenhandelsstelle ihres Bezirks Mittel in ihren Haushalten insoweit bereitzustellen, als die Kosten nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden. Alle Einnahmen und Ausgaben jeder einzelnen Außenhandelsstelle werden im Haushaltsplan einer vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit der Landesregierung bestimmten, im Bezirk der Außenhandelsstelle gelegenen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung veranschlagt.

Berlin, den 18. Oktober 1933.

Der Reichskanzler  
gez. Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister  
gez. Dr. Schmitt

Der Reichsminister des Auswärtigen  
gez. Freiherr von Neurath

### Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 743) verordne ich folgendes:

### § 1

Zur Förderung des deutschen Außenhandels werden als gemeinnützige Einrichtungen der Wirtschaft Außenhandelsstellen errichtet, deren Sitze, Bezirke und Bezeichnungen sich aus der Anlage ergeben.

Die Verlegung des Sitzes, die Aenderung des Bezirks oder die Aufhebung einer Außenhandelsstelle erfolgt durch Erlaß des Reichswirtschaftsministers.

### § 2

Die Außenhandelsstellen haben die Aufgabe, die Firmen ihres Bezirks in allen Fragen des Außenhandels zu unter-

richten, zu beraten und zu vertreten. Sie haben ferner für eine dauernde Verbindung zwischen der Wirtschaft ihres Bezirks und den Reichsbehörden in Fragen des Außenhandels zu sorgen und die ihnen amtlich übertragenen Aufgaben zu erledigen.

Die Außenhandelsstellen unterstehen hinsichtlich ihrer sachlichen Arbeit der Aufsicht der Reichsstelle für den Außenhandel, die ergänzende Anordnungen wegen der Tätigkeit der Außenhandelsstellen und der von ihnen zu schaffenden Einrichtungen erlassen kann.

### § 3

Jede Außenhandelsstelle wird durch einen Vorstand von drei bis fünf Mitgliedern verwaltet, die vom Reichswirtschaftsminister aus den Mitgliedern der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen von Handel, Gewerbe und Industrie des Bezirks berufen werden. Geschäftsführendes Vorstandsmitglied ist der Leiter der Außenhandelsstelle (§ 4).

Der Vorstand erläßt mit Genehmigung der Reichsstelle für den Außenhandel die Satzung für die Außenhandelsstelle.

### § 4

Die Leiter der einzelnen Außenhandelsstellen werden von der Reichsstelle für den Außenhandel im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes der Außenhandelsstelle berufen. Sie müssen die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Außenhandelsförderung besitzen, und sollen nach Möglichkeit gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung von Handel, Gewerbe und Industrie in dem Bezirk ihrer Außenhandelsstelle sein. Die Leiter der Außenhandelsstellen sind Beauftragte der zuständigen Reichsministerien für die Durchführung der amtlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Außenhandelsförderung in den einzelnen Bezirken. Sie können unbeschadet ihrer Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnis jederzeit abberufen werden.

### § 5

Als beratendes Organ und Bindeglied zwischen der Außenhandelsstelle und der Wirtschaft des Bezirks wird vom Vorsitzenden des Vorstandes ein Beirat berufen, dessen Vorsitz ein Mitglied des Vorstandes übernimmt.

Die Mitglieder des Außenhandelsrats bei der Reichsstelle für den Außenhandel (§ 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933) sind für die Dauer dieser Mitgliedschaft auch Mitglieder des Beirats derjenigen Außenhandelsstelle, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Die Beiräte der Außenhandelsstellen können dem Außenhandelsrat Vorschläge für gesetzliche oder Verwaltungsmaßnahmen auch unmittelbar vorlegen.

### § 6

Die Einnahmen und Ausgaben der Außenhandelsstellen sind im Haushalt der gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes bestimmten öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen getrennt von den Einnahmen und Ausgaben dieser Berufsvertretungen zu veranschlagen. Dabei sind die von den einzelnen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen des Bezirks aufzubringenden Mittel gesondert neben den sonstigen Einnahmen aus Firmenbeiträgen und dergleichen aufzuführen.

### § 7

Diese Verordnung tritt am 1. November 1933 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1933.

Der Reichswirtschaftsminister  
In Vertretung  
gez. Posse

Verzeichnis der Außenhandelsstellen

Bezeichnung	Bezirk	Sitz
1. Außenhandelsstelle für Ostpreußen	Bezirk der Industrie- und Handelskammer in Königsberg (Pr.)	Königsberg (Pr.)
2. Außenhandelsstelle für Oberschlesien	Bezirk der Industrie- und Handelskammer in Oppeln	Oppeln
3. Außenhandelsstelle für Niederschlesien	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Breslau, Görlitz, Hirschberg (Riesengeb.), Liegnitz, Sagan, Schweidnitz und Kreis Fraustadt	Breslau
4. Außenhandelsstelle für Berlin, Brandenburg, Pommern und die Grenzmark	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Berlin, Cottbus, Frankfurt (Oder), Schneidemühl (ohne Kreis Fraustadt), Stettin, Stolp (Pommern), Stralsund	Berlin
5. Außenhandelsstelle für Sachsen und Ostthüringen	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Chemnitz, Dresden, Gera, Leipzig, Plauen (Vogtland), Zittau	Leipzig
6. Außenhandelsstelle für Mitteldeutschland	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Dessau, Erfurt, Halberstadt, Halle (Saale), Magdeburg, Nordhausen, Weimar und Kreis Schmalkalden	Halle (Saale)
7. Außenhandelsstelle für Nordbayern und Südhüringen	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Bayreuth, Coburg, Nürnberg, Regensburg, Sonneberg (Thür.), Würzburg (ohne die Bezirke der Handelsgremien Aschaffenburg und Miltenberg)	Nürnberg
8. Außenhandelsstelle für Südbayern	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Augsburg, München, Passau	München
9. Außenhandelsstelle für Württemberg	Bezirke der Handelskammern in Calw, Heidenheim (Brenz), Heilbronn (Neckar), Ravensburg, Reutlingen, Rottweil, Stuttgart, Ulm (Donau), der Landesstelle Hohenzollern der Industrie- und Handelskammer in Frankfurt (Main) und Bezirk Wimpfen	Stuttgart
10. Außenhandelsstelle für Baden und die Pfalz	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Karlsruhe (Baden) und Ludwigshafen (Rhein)	Mannheim
11. Außenhandelsstelle für das Rhein-Maingebiet	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Bingen (Rhein), Darmstadt (ohne Wimpfen), Frankfurt (Main) (ohne den Bezirk der Landesstelle Hohenzollern), Friedberg (Hessen), Gießen, Mainz, Offenbach (Main), Worms und der Handelsgremien Aschaffenburg und Miltenberg	Frankfurt (Main)
12. Außenhandelsstelle für das Rheinland	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Aachen, Bonn, Idar (Nahe), Koblenz, Köln, Trier	Köln
13. Außenhandelsstelle für das Bergische Land	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Solingen und Wuppertal	Wuppertal
14. Außenhandelsstelle für Düsseldorf	Bezirk der Industrie- und Handelskammer in Düsseldorf und Stadtkreis Neuß	Düsseldorf
15. Außenhandelsstelle für den Niederrhein	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Duisburg, Krefeld, M.-Gladbach (ohne Stadtkreis Neuß)	Duisburg
16. Außenhandelsstelle für Westfalen und das Ruhrgebiet	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Arnsberg (Westf.), Bochum, Dortmund, Essen, Hagen (Westf.), Münster (Westf.), Siegen	Essen
17. Außenhandelsstelle für Niedersachsen-Kassel	Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Bielefeld, Braunschweig, Detmold, Göttingen, Hannover, Kassel (ohne Kreis Schmalkalden), Lüneburg, Stadthagen, Verden (Aller) (ohne Gemeindebezirk Hemelingen)	Hannover
18. Außenhandelsstelle für das Weser-Ems-Gebiet	Bezirke der Handelskammer in Bremen, der Industrie- und Handelskammern in Emden (Ostfriesl.), Oldenburg (Oldbg.) (ohne den Bezirk der Zweigstelle Eutin), Osnabrück, Wesermünde-Geestemünde und Gemeindebezirk Hemelingen	Bremen
19. Außenhandelsstelle für Hamburg und die Nordmark	Bezirke der Handelskammern in Hamburg und Lübeck, der Industrie- und Handelskammern in Altona (Elbe), Flensburg, Harburg-Wilhelmsburg, Kiel, Rostock und der Zweigstelle Eutin der Industrie- und Handelskammer Oldenburg (Oldbg.)	Hamburg

Anmerkung: Einzelne kleine Gebietsteile, die innerhalb der vorstehend angeführten Grenzen liegen (Enklaven), werden den Bezirken zugeteilt, die diese Gebietsteile umschließen.